

# Empfehlung für die Durchführung von freiwilligen Praktika in der Agrar- und Hauswirtschaft

Berufsübergreifende Rahmenbedingungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
(Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 22.11.2016)

## Präambel

Diese Empfehlung gilt für freiwillig durchgeführte Praktika, die keinen anderen Vorgaben, wie z. B. Pflichtpraktika im Rahmen einer Studienordnung, unterliegen.

## § 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum dient der Berufsorientierung und dem Erwerb grundlegender berufspraktischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Der Praktikant/die Praktikantin<sup>1)</sup> soll einen Überblick über die Funktionen eines Betriebes der Agrar- oder Hauswirtschaft<sup>2)</sup> bekommen und Einsichten in Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe sowie in wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge gewinnen. Darüber hinaus soll er die Besonderheiten des jeweiligen Berufes kennen lernen und Erfahrungen sammeln.

Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind praxisnah zu vermitteln. Der Praktikant soll bei betrieblichen Abläufen eingebunden werden.

## § 2 Praktikumsbetrieb

Das Praktikum sollte in Betrieben durchgeführt werden, die als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung des entsprechenden Ausbildungsberufes gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes anerkannt sind.

Zu einem Praktikum gehören eine persönliche Betreuung und Anleitung

des Praktikanten sowie ein festgelegter Praktikumsablauf.

## § 3 Dauer des Praktikums, Vergütung

Die Dauer des Praktikums ist zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren und sollte mindestens einen Monat betragen. Das Praktikum soll nach Möglichkeit zusammenhängend durchgeführt werden.

Dem Praktikanten ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Bei einer Praktikumsdauer von mehr als drei Monaten gelten die Regelungen des Mindestlohngesetzes.

## § 4 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums sollte ein schriftlicher Praktikumsvertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen werden (siehe Anhang).

(2) Der Praktikumsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Er sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Praktikumsziel und Einsatzbereiche,
- b) Dauer des Praktikums, regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit,
- c) Vergütung,
- d) Urlaub,

<sup>1)</sup> Im folgenden Text wird anstelle der weiblichen und männlichen Form – wie im Berufsbildungsgesetz – die männliche Form verwandt. Auf jeden Fall gilt die Nennung/Bezeichnung von Personen/Funktionen gleichermaßen für Frauen wie für Männer.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung „Agrar- und Hauswirtschaft“ umfasst folgende Berufe: Landwirt/in, Gärtner/in, Hauswirtschafter/in, Fachkraft für Agrarservice, Pflanzentechnologe/in, Milchwirtschaftliche Laborant/in, Milchtechnologe/in, Fischwirt/in, Revierjäger/in, Forstwirt/in, Pferdewirt/in, Tierwirt/in.

- e) Versicherungsschutz
- f) Pflichten der Vertragspartner,
- g) Verschwiegenheit,
- h) Beendigung/Kündigung,
- i) Praktikumsbescheinigung des Betriebes,
- j) sonstige Vereinbarungen, z. B. Maßnahmen/Veranstaltungen außerhalb des Praktikumsbetriebes.

- Abschluss eines Praktikumsvertrages,
- Nachweis einer Praktikumsdauer von insgesamt mindestens sechs Monaten in maximal zwei Abschnitten,
- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums,
- Selbstständig erarbeiteter Praktikumsbericht.

## **§ 5 Praktikumsinhalte, Praktikumsplan**

Im Praktikum sollten ausgewählte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Anlehnung an die jeweilige Ausbildungsverordnung vermittelt werden.

Maßnahmen außerhalb des Praktikumsbetriebes (Schulungen, Lehrgänge und Veranstaltungen) können ebenfalls Bestandteil des Praktikums sein.

Praktikumsinhalte und zeitliche Abläufe sollen zu Beginn des Praktikums in einem Praktikumsplan festgehalten werden.

## **§ 6 Praktikumsbericht**

Zur Vertiefung der Erfahrungen sollte ein Praktikumsbericht angefertigt werden.

## **§ 7 Praktikumsbescheinigung**

Nach Ablauf des Praktikums erhält der Praktikant eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes (siehe Anhang).

## **§ 8 Ausstellung eines Zertifikates**

Dem Praktikanten wird auf Antrag ein Zertifikat durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: